



9001 ST.GALLEN, 25. März 1977

An den
Gemeinderat

9445 Rebstein

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann,
sehr geehrte Herren,

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134; BauG) den folgenden Planungserlass zur Genehmigung eingereicht:

- Baulinienplan "Wolfsbach".

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (nGS 9, 141) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 12. November 1974 (nGS 9, 765), geändert durch Art. 1 des Regierungsratsbeschlusses vom 6. Juli 1976 (sGS 821.51), verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die Verfügung beträgt Fr. 60.-.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Regierungsrat:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger

Beilagen:

- Einzahlungsschein
 - Planungserlass (1-fach)
- Kopie an: Planungsamt und RF/BD